

Satzung

über den Wochenmarkt der Stadt Ettlingen
vom 01.01.2017

(Wochenmarktsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Einrichtung	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Platz und Marktzeit.....	2
§ 4	Gegenstand des Wochenmarktverkehrs.....	2
§ 5	Zugang zum Wochenmarkt	2
§ 6	Auswahlkriterien.....	3
§ 7	Auf- und Abbau	4
§ 8	Verkaufseinrichtungen.....	4
§ 9	Verhalten auf dem Wochenmarkt	4
§ 10	Sauberhaltung des Wochenmarktes.....	4
§ 11	Haftung	5
§ 12	Gebührenpflicht.....	5
§ 13	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 14	Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung in der letzten Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 26. Oktober 2016 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Ettlingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Wochenmarktsatzung ist für alle Benutzer (Standinhaber, Verkaufspersonal und Kunden) mit dem Betreten des Marktes maßgebend.

§ 3 Platz und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz und dem Neuen Markt in Ettlingen statt.
- (2) Die Marktzeiten sind Mittwoch und Samstag, jeweils von 7:00 h bis 13:00 h. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Das Marktamt der Stadt Ettlingen kann bei besonderen Anlässen Platz und Marktzeit abweichend von den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Auf die Änderungen wird in der örtlichen Presse hingewiesen.

§ 4 Gegenstand des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Ettlingen dürfen angeboten werden:
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- u. Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist (LFGB), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Vieh.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

§ 5 Zugang zum Wochenmarkt

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz und nicht im Umhergehen angeboten werden. Die Zuteilung eines Standplatzes muss schriftlich oder elektronisch beim Marktamt der Stadt Ettlingen beantragt werden. In dem Antrag sind das Angebot, die Art und Maße der Verkaufseinrichtung und der/die Markttag(e) anzugeben, an dem/denen die Teilnahme am Wochenmarkt vorgesehen ist.

- (2) Die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt durch das Marktamt in Form einer schriftlichen oder elektronisch übersandten Erlaubnis. Sie bestimmt das Warensortiment, Lage und Größe des Standplatzes und Beginn und Ende der Standzuteilung. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Ein Standplatz wird auf Dauer, jedoch für längstens 36 Monate zugeteilt (Dauererlaubnis).
- (4) Für Saisonware kann, sofern ein Standplatz nicht vergeben ist oder vorübergehend nicht genutzt wird, eine wochenweise Erlaubnis erteilt werden (Saisonurlaubnis). Eine auf einen Tag befristete Erlaubnis (Tageserlaubnis) wird nicht erteilt.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines Standplatzes besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Standplatzes erfolgt nach Maßgabe des § 6 und der räumlichen Verfügbarkeit.
- (6) Jede Veränderung bezüglich Angebot und Standgröße ist zuvor mit dem Marktamt abzustimmen und bedarf der Zustimmung.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden mit der Folge, dass das Marktamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen kann, wenn
 - der Standplatz ohne Angaben von Gründen an mehr als drei aufeinander folgenden Markttagen oder innerhalb eines Monats an mehr als der Hälfte der Markttag nicht genutzt wird oder an einen Dritten überlassen wurde,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder sein Verkaufspersonal erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Erlaubnis verstößt,
 - ein Standinhaber, der die nach der Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht bezahlt.
- (8) Das Verfahren über die Zuteilung eines Standplatzes kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Es können nur Bewerber zugelassen werden, die die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Marktablauf bieten. Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers, kann das Marktamt die Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines anderen Nachweises (z.B. Referenz) von dem Bewerber verlangen.
- (2) Maßgebend für die Zuteilung ist das Warensortiment, mit dem der Bewerber einen Standplatz beantragt und der benötigte Platzbedarf.
- (3) Die Auswahl der Bewerber erfolgt in der Weise, dass das Warensortiment an Gegenständen im Sinne des § 4 breit gefächert ist und eine übermäßig starke Konzentration einzelner Warenssegmente vermieden wird. Ein hoher Anteil an selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten wird angestrebt.

- (4) Bei Bewerbern vergleichbaren Angebots und Standgröße erfolgt die Zuteilung nach Eingang der Bewerbung.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Platz (§ 3 Abs. 1) abgestellt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 Meter ab Straßenoberfläche freihalten.
- (3) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Platzes nicht beschädigt wird.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen oder Firmennamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (5) Zwischen den einzelnen Ständen ist ein Durchgang von mindestens 1,5 m freizuhalten.
- (6) Eine Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist unzulässig Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Werbung, die sich nicht auf den Wochenmarkt oder einen Standplatzinhaber bezieht, ist innerhalb des Platzes (§ 3 Abs. 1) auch in anderer Form nicht zulässig.
- (3) Den Bediensteten des Marktamtes ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die Durchgangsf lächen während der Marktzeit sauber zu halten, Verpackungsmaterial, Markt abfälle und ähnliches zu sammeln und selbst zu entsorgen. Eine Entsorgung in den bereit gestellten öffentlichen Abfallbehältern ist nicht zulässig
 - b) die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit dem von der Stadt zur Verfügung gestellten

Streumaterial zu streuen. Die Schnee und Eisbeseitigung ist während der Marktzeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m.

- (2) Zurückgebliebene Abfälle werden nach Beendigung des Wochenmarktes auf Kosten der Verursacher entfernt.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufseinrichtung entstehen.
- (2) Die Stadt Ettlingen haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Ettlingen von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch das Marktamt der Stadt Ettlingen übernimmt diese keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Erlaubnisinhaber. Wer einen Standplatz innehat, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Ettlingen über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung in der letzten Fassung vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396), § 141 Gemeindeordnung in der letzten Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), in Verbindung mit §§ 1 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der letzten Fassung vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 709) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der nachstehenden Bestimmungen verstößt:

1. den Verkauf von Waren, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind (§ 4 Abs. 1),
2. den Verkauf vom zugeteilten Standplatz nach § 5 Abs.1,
3. Veränderung zuvor mit dem Marktamt abzustimmen und Einholung der Zustimmung nach § 5 Abs. 6
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7,
5. den Auf- und Abbau nach § 7,
6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8,
7. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen oder andere Werbung nach § 9 Abs. 2
8. die Sauberhaltungs- und Abfallentsorgungspflicht nach § 10 Abs. 1 a) ,
9. die Räum- und Streupflicht nach § 10 Abs. 1 b).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 146 Abs. 3 GewO, § 142 Gemeindeordnung i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Höhe geahndet werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung in der letzten Fassung vom 8. Dezember 2009 außer Kraft

Ettlingen, 2. November 2016

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister